

Einheit II

In Einheit I wurde bereits ein kleiner Streit aus dem besonderen Teil des StGB bearbeitet (§ 303). Für eine **Streitdarstellung** empfehlen sich in zwei Möglichkeiten, die hier kurz dargestellt werden sollen:

- 1) Ausführlich:
 - a. Obersatz à „... ist strittig.“
 - b. Meinung 1 à Argumente à Ergebnis im konkreten Fall
 - c. Meinung 2 à Argumente à Ergebnis im konkreten Fall
 - d. Meinung 3...
 - e. Abwägung, welche Argumente besser sind à die letztgenannten Argumente sollten diejenigen sein, die für die Meinung sprechen, der gefolgt wird
 - f. Streitentscheidung à „... daher ist die Meinung 1 / 2 / 3... zu bevorzugen.“
 - g. Ergebnis im konkreten Fall à „Demnach...“

- 2) Kurz (formal nicht unbedingt empfehlenswert, aber bei weniger Wissen praktisch):
 - a. Obersatz à „... ist strittig.“
 - b. Meinung 1
 - c. Meinung 2
 - d. Argumente für die Meinung, der gefolgt wird / Gegenargument zu der Meinung, der nicht gefolgt wird
 - e. Entscheidung
 - f. Ergebnis im konkreten Fall

Hinweis: Grundsätzlich sollte die Meinung, der man letztlich folgen möchte, zum Schluss dargestellt werden. Im übrigen sollte der Bearbeiter in Klausuren manchmal *opportunistisch* sein und sich bei der Streitentscheidung auch von der Weiterentwicklung des Falles leiten lassen: Wenn mit der Entscheidung für eine Mindermeinung die Fallbearbeitung beendet ist, sollte man auch gegen seine eigene Überzeugung der h.M. folgen, da man sich sonst *punktebringende Problemkreise abschneidet*, auf deren Bearbeitung die Klausur aber idR ausgelegt ist. Wenn man hingegen einer *Mindermeinung folgen möchte*, was selbstverständlich stets zulässig ist, dann erfordert dies einen *erhöhten Begründungsaufwand*.

In Einheit I wurde außerdem ein Fall besprochen, dessen Bearbeitung für den Anfänger vereinfacht wurde, indem dem **Qualifikationstatbestand** des § 224 keine Beachtung geschenkt wurde. An dieser Stelle soll das nun nachgeholt werden. Zur Wiederholung noch mal der

Sachverhalt:

A sitzt bei B zum Kaffeetrinken bei Tisch. Während der Unterhaltung spielen die beiden Karten. A gewinnt immer, was B überhaupt nicht gefällt. Als A ihn bittet, ihm noch eine Tasse Kaffee einzuschenken, greift B nach seiner Thermoskaffeekanne und schüttet dem A in voller Absicht den restlichen noch heißen Kaffee auf Hemd und Hose. A schreit vor Schmerz auf und erleidet Verbrennungen an Oberkörper und Beinen. B erbot: „So, das hast du nun davon, dass du immer gewonnen hast...“ A fährt sofort nach Hause.
Strafbarkeit des B gemäß §§ 223, 224 StGB?

Auch hier gibt es wieder mehrere Möglichkeiten des Prüfungsaufbaus, die am Beispiel von §§ 223, 224 StGB dargestellt werden sollen:

Variante I	Variante II	Variante III
1) § 223 a. Tatbestand - obj. TB - subj. TB b. Rechtswidrigkeit c. Schuld 2) § 224 a. Tatbestand - obj. TB - subj. TB b. Rechtswidrigkeit c. Schuld	1) Tatbestand § 223 a. obj. TB b. subj. TB 2) Rechtswidrigkeit 3) Schuld 4) Qualifikationsmerkmale § 224	1) Tatbestand a. obj. TB - § 223 - § 224 b. subj. TB - § 223 - § 224 2) Rechtswidrigkeit 3) Schuld

Jede Aufbauvariante hat Vor- und Nachteile, meiner Ansicht nach bearbeitet man qualifizierende (nicht *erfolgs*qualifizierende!) Delikte aber am besten nach dem Schema der Variante III.

Hinweis: Eine *Ausnahme* davon sollte bei der Bearbeitung von §§ 212, 211 gemacht werden: Da hier streitig ist, ob § 211 ein Qualifikationstatbestand zu § 212 ist oder nicht, empfiehlt es sich, § 212 zuerst komplett durchzuprüfen und dann wie in Variante II nach der Schuld einen *zusätzlichen Prüfungspunkt* (etwa: „§ 211, Mordmerkmale“) zu eröffnen. Genauso ist es aber natürlich vertretbar, § 211 komplett eigenständig zu prüfen.

Falllösungsskizze zum Beispielsfall:

Strafbarkeit des B gemäß §§ 223, 224 StGB:

- a. Tatbestand
 - i. obj. TB § 223
 - a) Handlung = Übergießen mit heißem Kaffee (+)
 - b) Erfolg = Verbrennungen (+)
 - c) Kausalität (+)
 - d) Objektive Zurechnung (+)
 - ii. obj. TB § 224
 - a) § 224 I Nr. 1 **à** (äußerliche) Beibringung von gesundheitsschädlichen Stoffen (+)
 - b) § 224 I Nr. 2 **à** heiße Flüssigkeit = gefährliches Werkzeug (+)
 - iii. subj. TB §§ 223, 224 (+)
- b. Rechtswidrigkeit (+)
- c. Schuld (+)

Die Handlung:

- *Der Handlungsbegriff:*

- o kausale Handlungslehre: Handlung = jedes willensgetragene Verhalten (**h.L.**)
- o finale Handlungslehre: Handlung = zweckbestimmte Tätigkeit, d.h. auf einen strafrechtlichen Erfolg gerichtet (Problem: erfolgsbezogene Finalität i.S.v. Steuerung beim Fahrlässigkeits-/Unterlassungsdelikt nicht ersichtlich)

- soziale Handlungslehre: Handlung = willensgetragene Gestaltung sozialer Wirklichkeit

- **(P): Automatismen / eintrainierte Bewegungsabläufe** (zB Schalten beim Autofahren) → stellen eine *Handlung* iSd kausalen Handlungslehre dar. Sie werden zwar auch unterbewusst vorgenommen, aber ihnen wird dennoch Handlungsqualität zugemessen, da sonst ein zu großer straffreier Raum entstehen würde.
- **(P): Reflexe** → sind Bewegungsabläufe, die vom Unterbewusstsein gesteuert werden; Es handelt sich um instinktive Reaktionen, denen *keine Handlungsqualität* zugemessen wird
- Sonderfälle:
 - A wird von B in eine Fensterscheibe geschmissen → A ist sog. „vis absoluta“. Er hat nicht gehandelt, eine Strafbarkeit gemäß § 303 StGB kommt nicht in Betracht. B hingegen ist strafbar gemäß § 303.
 - Eine Mutter rollt sich im Schlaf auf ihr neben ihr liegendes Baby → Der Bewegungsablauf ist im Schlaf geschehen, ihr ist insoweit kein Handeln vorwerfbar → ggf. muss aber auf ihr vorheriges Verhalten abgestellt werden und man könnte ihr einen Fahrlässigkeitsvorwurf machen (sie hätte sich nicht neben ihr Baby legen sollen)

Hinweis: In der Klausur muss die Handlungsqualität des Verhaltens des Täters *regelmäßig nicht problematisiert* werden. In der Regel hat der Täter unzweifelhaft gehandelt. Lediglich in den Fällen von *Automatismen oder Reflexen*, die nach dem Sachverhalt eine Strafbarkeit begründen könnten (Beispiel: Ein Autofahrer macht eine reflektorische Handbewegung, um eine Fliege aus seinem Blickfeld zu verjagen, und verreisst dabei das Lenkrad, so dass er auf die Gegenfahrbahn gerät und dadurch eine Unfall verursacht), oder wenn jemand im *Schlaf* „gehandelt“ hat (siehe obiges Beispiel), ist *am Anfang der Erörterungen zum objektiven Tatbestand* zuerst auf die Handlungsqualität einzugehen. In den übrigen Fällen (etwa wenn A den B erschossen hat) sind Ausführungen zur Handlungsqualität des Verhaltens des A überflüssig.

Die Kausalität:

- *Grundformel*: Sog. „**Conditio sine qua non**“ - Formel → Def.: *Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.*
- Da allein mit der c.s.q.n.-Formel jedoch noch zu viele Faktoren „kausal“ für den Eintritt eines Erfolges sind, bedarf es einer sinnvollen Eingrenzung. Ein solches Korrektiv stellt die **objektive Zurechnung** dar. → Def.: *Ein Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat.* → Beispielsweise ist ein Autohersteller nicht wegen Totschlags strafbar, nur weil er Autos baut und darin bei Unfällen Leute sterben → Das Bauen von Autos ist keine rechtlich missbilligte Gefahr (*Stichwort*: sozialadäquates Verhalten / erlaubtes Risiko)
- *Sonderformen der Kausalität*:
 - Überholende Kausalität → Bsp.: A will C erschießen, B schießt aber vorher auf C. → Hier bewirkt eine völlig andere Ursache den gleichen Erfolg zeitlich

früher als die fragliche Tathandlung, so dass diese hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere. Es liegt also *keine Kausalität* vor. → Folglich ist A nicht strafbar gemäß § 212 StGB.

- Hypothetische Kausalität → Bsp.: Der Grenzsoldat G1 erschießt einen Flüchtling. Dieser wäre aber, wenn G1 nicht geschossen hätte, kurz darauf vom Grenzsoldaten G2 erschossen worden. // A ist todkrank, wenige Sekunden vor seinem natürlichen Tod wird er von B erschossen. → Auch wenn (wie hier) der Erfolg später und auf andere Art und Weise eingetreten wäre, liegt *Kausalität* vor. → G1 und B sind also jeweils strafbar gemäß § 212.
- Kumulative Kausalität → Bsp.: A und B schütten jeweils unabhängig voneinander eine für sich allein nicht tödlich wirkende Dosis Gift in das Getränk des C. Beide Dosen zusammen wirken tödlich. → Hier können zwei voneinander unabhängige Tathandlungen den Erfolg nur zusammen bewirken. Es kann also keine der beiden Handlungen hinweggedacht werden, ohne dass zugleich auch der Erfolg entfiere. Folglich liegt *Kausalität* bei beiden Tathandlungen vor. Allerdings behandeln BGH und Literatur diesen Fall unterschiedlich:
 - § **BGH:** A und B sind jeweils strafbar gemäß § 212.
 - § **h.L.:** Für beide Täter liegt ein *atypischer Kausalverlauf* vor (s. unten), da sie mit der Handlung des jeweils anderen Täters nicht rechnen konnten → Eine Strafbarkeit gemäß § 212 scheidet demnach aus (da der Erfolg nicht objektiv zurechenbar ist), es liegt lediglich eine Versuchsstrafbarkeit gemäß §§ 212, 22, 23 vor.
- Alternative Kausalität / Doppelkausalität → Bsp.: A und B schütten jeweils unabhängig voneinander eine für sich allein schon tödlich wirkende Dosis Gift in das Getränk des C. → Problematisch ist hier, dass jede Tathandlung für sich hinweggedacht werden kann, der Erfolg aber dennoch nicht entfiere. Beide Tathandlungen führen unabhängig voneinander für sich alleine genommen schon zum Erfolg. Die c.s.q.n.-Formel versagt hier. Daher wird in solchen Fällen die sogenannte **modifizierte c.s.q.n.-Formel** angewandt: *Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ (gleichzeitig) hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere, ist jede kausal.*

Atypischer Kausalverlauf → Def.: *Ein Kausalverlauf ist atypisch, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung dem Täter noch in Rechnung zu stellen ist.*

Beispielfall zum atypischen Kausalverlauf:

A schießt aus einiger Entfernung auf den Kopf des B. A ist aber so kurzsichtig, dass er sein Ziel verfehlt und statt des Kopfes das linke Bein des B trifft. A flüchtet, und der herbeieilende C ruft mit seinem Handy einen Krankenwagen. Dieser ist auch kurze Zeit später zur Stelle und versorgt B notdürftig am Ort des Geschehens. Auf dem Weg ins Krankenhaus wird der Krankenwagen aber von einem Auto erfasst, dessen Fahrer eine rote Ampel übersehen hat. Alle Insassen des Krankenwagens sind sofort tot.
Strafbarkeit des A nach § 212?

Lösungsskizze:

- a) Tatbestand
 - a. Objektiver Tatbestand
 - i. Handlung = Schießen auf den B → (+)

- ii. Erfolg = Tod des B → (+)
- iii. Kausalität → hätte A nicht geschossen, hätte B nicht in dem in den Unfall verwickelten Krankenwagen gelegen und wäre folglich nicht darin gestorben → (+)
- iv. Objektive Zurechnung
 - 1. rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen → (+)
 - 2. im Erfolg verwirklicht → (-)

Sonderprobleme im Rahmen der Kausalität:

- **Selbstgefährdung →** In den Fällen der Selbstgefährdung ist die Zurechenbarkeit der Erfolges nicht gegeben → vgl. dazu **BGH St 32, 262 ff.:** A und H waren Drogenkonsumenten. Bei einem Treffen meinte H, er habe Heroin, das man zusammen „drücken“ könne. A entschloss sich daraufhin, die erforderlichen Spritzen zu besorgen und kaufte Einwegspritzen. H füllte den aufgekochten Saft auf zwei Spritzen und gab A eine davon. H starb an der Selbstinjektion.

Leitsatz: „(...) Wer lediglich eine solche Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts strafbar.“

Zitat S. 263 ff.: „Eigenverantwortlich gewollte - erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene - und verwirklichte Selbsttötungen oder Selbstverletzungen unterfallen (weil das Gesetz nur die Tötung oder Verletzung eines anderen mit Strafe bedroht) nicht dem Tatbestand eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts. Wer sich daran beteiligt, nimmt an einem Vorgang teil, der - soweit es um die Strafbarkeit wegen eines solchen Delikts geht - keine Tat im Sinne der §§ 25, 26, 27 Abs. 1 StGB ist. (...) Auch die eigenverantwortlich gewollte - erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene - und vollzogene Selbstgefährdung unterfällt nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, gleichgültig, ob das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko sich realisiert (der Handelnde sich verletzt oder tötet) oder ob der „Erfolg“ ausbleibt. **Wer lediglich den Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung (vorsätzlich oder fahrlässig) veranlasst, ermöglicht oder fördert, nimmt an einem Geschehen teil, das - soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht - kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist (...).** Die Strafbarkeit kann erst dort beginnen, wo der sich Beteiligende kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende. (...) Der Angeklagte hat lediglich eine bewusste Selbstgefährdung (und Selbstverletzung) des Stoffbesitzers ermöglicht.“

- **Rechtmäßiges Alternativverhalten →** Auch hier ist die Zurechenbarkeit des Erfolges nicht gegeben → vgl. dazu **BGH St 11, 1 ff.:** Ein LKW-Fahrer hatte einen betrunkenen Radfahrer (1,96 ‰) mit zu wenig Seitenabstand überholt. Während des Überholvorganges geriet der Radfahrer mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers und war sofort tot. Hätte der LKW-Fahrer den vorgeschriebenen Seitenabstand eingehalten, wäre der Unfall aufgrund eines durch den Überholvorgang hervorgerufenen Fehlverhaltens des betrunkenen Radfahrers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenfalls passiert. → Der BGH hat in diesem Fall die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg verneint.

Leitsatz: „Als ursächlich für einen schädlichen Erfolg darf ein verkehrswidriges Verhalten nur dann angenommen werden, wenn sicher ist, dass es bei verkehrsgerechtem Verhalten nicht zu dem Erfolg gekommen wäre. Allerdings steht der Bejahung der Ursächlichkeit die bloße gedankliche Möglichkeit eines gleichen Erfolgs nicht entgegen; vielmehr muss sich eine solche Möglichkeit auf Grund bestimmter Tatsachen, die im Urteil mitzuteilen und zu würdigen sind, so verdichten, dass sie die Überzeugung von der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit des Gegenteils vernünftigerweise ausschließt.“

Zitat S. 2 ff.: „Den Nachweis, dass er durch Fahrlässigkeit dessen Tod verursacht habe, hält (die Strafkammer) nicht für erbracht, weil sich nach ihrer Überzeugung der tödliche Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Angeklagten ereignet haben würde. (...) Die Strafkammer ist mit dem Sachverständigen davon überzeugt, dass der Unfall sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in gleicher Weise zugetragen haben würde, falls der Angeklagte beim

Überholen einen genügenden Zwischenraum von 1 bis 1,50m eingehalten hätte. Auch in diesem Falle hätte der Radfahrer nach der Überzeugung der Strafkammer in gleicher Weise reagiert, wäre in den Lastzug hineingefahren und zu Tode gekommen, wobei er unter Berücksichtigung seiner eigenen Fahrgeschwindigkeit für die Überwindung des größeren Zwischenraums nur Bruchteile einer Sekunde benötigt hätte. (...) Im Gegensatz zur Meinung des Oberlandesgerichts wäre im vorliegenden Fall, wie die Feststellungen des Landgerichts ergeben, der Erfolg bei verkehrsgerechter Fahrweise des Angeklagten wahrscheinlich nicht entfallen. Es hat im Gegenteil für erwiesen erachtet, dass der Unfall auch dann „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ den tödlichen Ausgang genommen hätte. Ob sich der Verlauf, „jedenfalls in einzelnen Teilen“, anders gestaltet hätte, ist gegenüber dem entscheidenden Todeserfolg unerheblich.

Natürlich war die Fahrweise des Angeklagten eine Bedingung im mechanisch-naturwissenschaftlichen Sinn für den Tod des Radfahrers. Damit ist aber nicht gesagt, dass die in seinem Verhalten steckende Verkehrswidrigkeit, das zu knappe Überholen, für die Herbeiführung des Tötungstatbestandes gemäß § 222 StGB im strafrechtlichen Sinne ursächlich war. Das vom Schuldgrundsatz beherrschte Strafrecht begnügt sich nicht mit einer rein naturwissenschaftlichen Verknüpfung bestimmter Ereignisse, um die Frage nach dem Verhältnis zwischen Ursache und Erfolg zu beantworten. Für eine das menschliche Verhalten wertende Betrachtungsweise ist vielmehr wesentlich, ob die Bedingung nach rechtlichen Bewertungsmaßstäben für den Erfolg bedeutsam war. Dafür ist entscheidend, wie das Geschehen abgelaufen wäre, wenn der Täter sich rechtlich einwandfrei verhalten hätte. Wäre auch dann der gleiche Erfolg eingetreten oder lässt sich das auf Grund von erheblichen Tatsachen nach der Überzeugung des Tatrichters nicht ausschließen, so ist die vom Angeklagten gesetzte Bedingung für die Würdigung des Erfolges ohne strafrechtliche Bedeutung. In diesem Falle darf der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nicht bejaht werden.“

Zum subjektiven Tatbestand: Die Vorsatzformen:

- Dolus directus I. Grades (Absicht) → Hierbei handelt es sich um die intensivste Form des Vorsatzes. Dem Täter kommt es gerade darauf an, den Erfolg zu verwirklichen.
- Dolus directus II. Grades (Wissen) → Der Täter weiß hier um den Eintritt des Erfolges. Dieser kann dem Täter auch höchst unerwünscht sein – für die Bejahung seines Vorsatzes spielt das keine Rolle (s. unten)
- Dolus eventualis (Eventualvorsatz / bedingter Vorsatz) → In der schwächsten Form des Vorsatzes nimmt der Täter den Erfolg billigend in Kauf → (P): Problematisch ist in diesem Zusammenhang die *Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit*. Es ist aber folgende *gedankliche Faustformel* bei der Unterscheidung sehr hilfreich:

- Wenn sich der Täter denkt: „Und wenn schon“, dann handelt er mit Eventualvorsatz.
- Wenn sich der Täter hingegen denkt: „Es wird schon gut gehen“, dann handelt er bewusst fahrlässig.

Vgl. zur Problematik des bedingten Vorsatzes:

- **BGH St 7, S. 363 ff.** – „**Lederriemenfall**“: K und J wollten M ausrauben. Dazu würgten sie ihn mit einem Lederriemen, in der Absicht, M bewusstlos zu machen. Seinen Tod wollten sie nicht, erkannten aber, dass die Möglichkeit besteht, dass M an der Drosselung sterben könnte. So kam es auch.

Zitat: S. 369 f.: „Die erwähnten Umstände sprechen zwar dafür, dass den Angeklagten der eingetretene Tod M.'s höchst unerwünscht war. (...) Die Billigung des Erfolges, die nach der Rechtsprechung des RG (...) und des BGH (...) das entscheidende Unterscheidungsmerkmal des bedingten Vorsatzes von der bewussten Fahrlässigkeit bildet, bedeutet aber nicht etwa, dass der Erfolg den Wünschen des Täters entsprechen muss. **Bedingter Vorsatz kann auch dann gegeben sein, wenn dem Täter der Eintritt des Erfolges unerwünscht ist.** Im Rechtssinne billigt er diesen Erfolg trotzdem, wenn er, um des erstrebten Zieles willen, notfalls, d. h. sofern er anders sein Ziel nicht erreichen kann, sich auch damit abfindet, dass seine Handlung den an sich unerwünschten Erfolg herbeiführt, und ihn damit für den Fall seines Eintritts will (vgl. für einen ähnlich liegenden Fall RGSt 67, 424). Auch beim unbedingten Vorsatz kann dem Täter der

Erfolgseintritt unangenehm sein. Das ist in allen Fällen so, in denen jemand, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, ungerne ein Mittel anwendet, weil er weiß, dass er nur durch dieses Mittel den von ihm erstrebten Erfolg erzielen kann. Der bedingte Vorsatz unterscheidet sich vom unbedingten Vorsatz dadurch, dass der unerwünschte Erfolg nicht als notwendig, sondern nur als möglich vorausgesehen wird. Er unterscheidet sich von der bewussten Fahrlässigkeit dadurch, dass der bewusst fahrlässig handelnde Täter darauf vertraut, der als möglich vorausgesehene Erfolg werde nicht eintreten, und deshalb die Gefahr in Kauf nimmt, während der bedingt vorsätzlich handelnde Täter sie um deswillen in Kauf nimmt, weil er, wenn er sein Ziel nicht anders erreichen kann, es auch durch das unerwünschte Mittel erreichen will.“

- **BGH St 36, 1 ff. – „AIDS-Fall“:** Der mit HIV infizierte Angeklagte übte trotz mehrfacher Aufklärung durch seinen Arzt über die Risiken ungeschützten Geschlechtsverkehr mit verschiedenen gleichgeschlechtlichen Partnern aus, ohne diese über seine Infektion aufzuklären.

Zitat S. 9 ff.: „Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit handelt der Täter vorsätzlich, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und damit in der Weise einverstanden ist, dass er die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwünscht sein; bewusste Fahrlässigkeit liegt hingegen dann vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft - nicht nur vage - darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten (...). Der Senat sieht (...) keine Veranlassung, diese in ständiger Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungsgrundsätze allgemein oder speziell für die Beurteilung der strafrechtlichen Haftung bei AIDS aufzugeben. (...)
Es ist zwar unzulässig, ohne weiteres aus dem Wissen des Täters um seine HIV-Infektion und darum, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zur Virusübertragung geeignet ist, auf die billigende Hinnahme einer Infizierung des Partners zu schließen. Doch kann im Rahmen der vom Tatrichter vorzunehmenden Gesamtwürdigung der konkreten Gegebenheiten auch der Wissensstand des Täters, soweit er Rückschlüsse auf sein Wollen zulässt, herangezogen werden. (...) **Die Behauptung des Täters, er habe geglaubt oder gehofft, es werde schon nichts passieren, steht, wenn es dem Zufall überlassen bleibt, ob sich die ihm bekannte Gefahr verwirklicht, der Annahme einer Billigung nicht entgegen.** (...)
Wie bereits ausgeführt, kann der Qualität und Intensität des beim Täter vorhandenen Wissens über die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise im Einzelfall ein wesentlicher indizieller Hinweis auf das Vorliegen des voluntativen Vorsatzelements entnommen werden.

Hinweis: Sofern in diesen Materialien auf *BGH-Urteile* hingewiesen wird, reichen idR die angegebenen Zitate aus. Wer sich nur einen schnellen Überblick verschaffen möchte, für den sind die meiner Ansicht nach wichtigsten Passagen (fett gedruckt) ausreichend. Wer etwas mehr Zeit hat, dem sei das ganze Zitat empfohlen. Bei wichtigen Entscheidungen empfiehlt es sich aber, diese im Volltext nachzulesen. Es ist stets interessant, die gesamte Entscheidung nachzulesen, da aufgrund der gebotenen Kürze selbstverständlich nicht alle Argumente aus dem Urteil eingearbeitet werden können. Im übrigen ist es durchaus spannend, die dort geschilderten Sachverhalte zu lesen.